

Corona Krise – Hilfen des Landes nutzen

Die Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern sie bereitet auch zunehmend der Wirtschaft ernste Sorgen. Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sind mit unterbrochenen Lieferketten, verzögerten und ausbleibenden Zahlungen und sinkendem Konsum konfrontiert. Die Auswirkungen belasten die Liquidität einiger Unternehmen schwer. Dies betrifft insbesondere kleinere Betriebe.

Die Landesregierung hält zur Bewältigung dieser Krise Unterstützungsmöglichkeiten bereit, die bereits jetzt allen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen:

Liquiditätssicherung

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführenden Informationen sowie Ansprechpartner.

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter:

NRW.BANK-Infoline: 0211 91741 4800

Die Förderberater der NRW.BANK informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.

Kurzarbeitergeld

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des

Paragrafen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen.

Informationen Kurzarbeitergeld - **Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 2**

Unterstützung bei Betriebsschließungen

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z.B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann ggf. eine Entschädigung beantragt werden. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Insbesondere auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie umfangreiche Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung.

In enger Abstimmung mit der Bundesregierung entwickeln wir diese Förderinstrumente bedarfsgerecht weiter. So werden die Förderkredite von NRW.BANK und KfW flexibler ausgestattet (kürzere Laufzeiten, Tilgungsfreijahre, Erweiterung Haftungsfreistellung) und die Bewilligungsprozesse der Bürgschaftsbank NRW erheblich verkürzt. Ziel ist, eine Bürgschaftsentscheidung binnen 72 Stunden zu erhalten.

Der Bund arbeitet darüber hinaus an einer Entschädigungslösung für Unternehmen, denen aufgrund staatlicher gesundheitspolitischer Entscheidungen die Einnahmen wegbrechen, deren Ausgaben (Mieten, Löhne etc.) aber weiterlaufen. Auch in Nordrhein-Westfalen arbeiten wir ergänzend an einer anteiligen Tilgungsreduzierung bei Betriebsmittelkrediten, insbesondere für kleine Unternehmen und Freiberufler.

Gegenüber der EU-Kommission drängen wir gemeinsam mit dem Bund auf eine Erweiterung der beihilferechtlichen Spielräume, um so wie während der Finanz- und Wirtschaftskrise vor 12 Jahren Bürgschaften bis zu 90 % des Ausfallrisikos übernehmen zu können und so Banken die Kreditvergabe erleichtern.

Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus für Steuererleichterungen ein, die schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können wie Abschreibungserleichterungen, steuerlicher Verlustrücktrag und das Vorziehen der Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf den 1. Juli 2020. Das wäre allein aus psychologischen Gründen zu begrüßen.